

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 160/11 B

L 17 U 109/07 (Bayerisches LSG)
S 3 U 5044/02 (SG Bayreuth)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Franken und Oberbayern,
Dammwäldchen 4, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

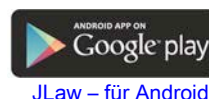
Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 17. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in ausreichender Weise bezeichnet ist. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil das Verfahren nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; zur Verfassungsgemäßheit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Der Senat beschränkt sich lediglich auf folgenden Hinweis: Die Darlegung des Zulassungsgrundes der Divergenz setzt ua voraus, dass die Beschwerde einen tragenden abstrakten Rechtsatz bezeichnet, mit dem das LSG in seinem Urteil einem tragenden abstrakten Rechtssatz aus einer Entscheidung des BSG widersprochen hat. Die Beschwerde bezeichnet bereits keinen solchen abstrakten Rechtssatz, vielmehr beschränkt sie sich darauf, die Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall zu rügen. Ob eine Entscheidung materiell rechtmäßig ist oder nicht, ist jedoch keine Frage, die den Zugang zur Revisionsinstanz eröffnen kann.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

